

Österreichische Blätter für

GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

ÖB1

Herausgeber Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz
und Urheberrecht

Redaktion und Schriftleitung Lothar Wiltschek, Gottfried Musger,
Walter Holzer

Juli 2015

04

153 – 196

Beiträge

Zur Beweislast im Lösungsverfahren bei Marken,
die aufgrund eines Verkehrsgeltungsnachweises
eingetragen wurden *David Plasser* ➤ 156

Die Reformbedürftigkeit der §§ 66 ff UrhG
Alexandra Hohenbruck ➤ 158

Leitsätze

Nr 29 – 33 ➤ 164

EGMR 2. 4. 2015, 63629/10 und 60567/10 *Heinrich Kühnert* ➤ 165

Rechtsprechung

Synflorix II – Schutzzertifikat für ein Trägerprotein?
Gerwin Haybäck ➤ 168

Akteneinsicht Bankomatvertrag – Zur Einsicht in Akten
des Kartellverfahrens *Astrid Ablasser-Neuhuber* ➤ 171

Vergütung für Trägermaterial IV/Musik-Handys –
Neues zur Trägervergütung *Roman Heidinger* ➤ 178

ligaportal.at – Zur Weiterverwendung „wesentlicher Teile“
einer Datenbank *Manfred Büchele* ➤ 183

Art & Allposters – Zur Erschöpfung des Verbreitungsrechts
Christian Handig ➤ 188

Berichte

Überblick über die markenrechtliche Rsp des OLG Wien
als Rechtsmittelgericht gegen patentamtliche Entscheidungen
David Plasser ➤ 166

LIGA für Wettbewerbsrecht – Kongress 2014 *Rainer Tahedl* ➤ 193

ÖSTERREICHISCHE BLÄTTER FÜR GEWERBLICHEN RECHTSSCHUTZ UND URHEBERRECHT

64. Jahrgang 2015

Medieninhaber: MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH. Sitz der Gesellschaft: Kohlmarkt 16, 1014 Wien, FN 124 181 w, HG Wien. Unternehmensgegenstand: Verlag von Büchern und Zeitschriften.

Verlagsadresse: Johannesgasse 23, 1015 Wien (verlag@manz.at).

Geschäftsleitung: Mag. Susanne Stein (Geschäftsführerin) sowie Prokurist Dr. Wolfgang Pichler (Verlagsleitung).

Herausgeber: Österreichische Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht, Schwarzenbergplatz 14, 1040 Wien, www.oev.or.at

Redaktion: Dr. Gottfried Musger, Hofrat des OGH; Dipl.-Ing. Walter Holzer; RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek.

Schriftleitung: RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek. Assistenz: Dr. Charlotte Radaszkiewicz.

Wissenschaftlicher Beirat: o. Univ.-Prof. Dr. J. Aicher, Wien; o. Univ.-Prof. Dr. W. Barfuß, Präsident Austrian Standard Institute, Wien; Univ.-Prof. Dr. C. Baudenbacher, Präsident des EFTA-Gerichtshofs, Universität St. Gallen; Hon.-Prof. Dr. R. Dittich, Sekt.-Chef im BMJ i.R.; Univ.-Prof. Dr. H. Krejci, Wien; Hon.-Prof. Dr. G. Kucsko, RA, Wien; Univ.-Prof. Dr. H. Wünsch, Graz.

Verlagsredaktion: Mag. Elisabeth Maier,

E-Mail: elisabeth.maier@manz.at

Druck: Ferdinand Berger & Söhne Ges. m. b. H., 3580 Horn.

Verlags- und Herstellungsort: Wien.

Grundlegende Richtung: Laufende Information über die Rechtsprechung auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und des Urheberrechts sowie die Veröffentlichung einschlägiger Fachartikel und Buchbesprechungen.

Zitiervorschlag: ÖBI 2015/Nummer.

Anzeigen: Heidrun R. Engel, Tel: (01) 531 61-310, Fax: (01) 531 61-181, E-Mail: heidrun.engel@manz.at

Bezugsbedingungen: Die ÖBI erscheinen 6x jährlich (2x jährlich mit der Beilage „ipCompetence“). Der Bezugspreis 2015 beträgt € 275,- (inkl Versand in Österreich). Einzelheft € 55,-. Auslandspreise auf Anfrage. Nicht rechtzeitig vor ihrem Ablauf abbestellte Abonnements gelten für ein weiteres Jahr als erneuert. Abbestellungen sind schriftlich bis spätestens sechs Wochen vor Jahresende an den Verlag zu senden.

Manuskripte und Zuschriften erbitten wir an folgende Adresse: RA Mag. Dr. Lothar Wiltschek, Rotenturmstraße 16–18, 1010 Wien, E-Mail: wiltschek@wip.at. Wir bitten Sie, die Formatvorlagen zu verwenden (zum Download unter www.manz.at/formatvorlagen) und sich an die im Auftrag des Österreichischen Juristentages herausgegebenen „Abkürzungs- und Zitierregereln der österreichischen Rechtssprache und europarechtlicher Rechtsquellen (AZR)“, 7. Aufl (Verlag MANZ, 2012), zu halten.

Urheberrechte: Mit der Einreichung seines Manuskripts räumt der Autor dem Verlag für den Fall der Annahme das übertragbare, zeitlich und örtlich unbeschränkte ausschließliche Werknutzungsrecht (§ 24 UrhG) der Veröffentlichung in dieser Zeitschrift, einschließlich des Rechts der Vervielfältigung auf Datenträgern jeder Art (auch einschließlich CD-ROM), der Speicherung in und der Ausgabe durch Datenbanken, der Verbreitung von Vervielfältigungsstücken an den Benutzer, der Sendung (§ 17 UrhG) und sonstigen öffentlichen Wiedergabe (§ 18 UrhG), ein. Gem § 36 Abs 2 UrhG erlischt die Ausschließlichkeit des eingeräumten Verlagsrechts mit Ablauf des dem Erscheinen des Beitrags folgenden Kalenderjahrs. Dies gilt für die Verwertung durch Datenbanken nicht. Der Nachdruck von Entscheidungen oder Beiträgen jedweder Art ist nur mit ausdrücklicher Bewilligung des Verlags gestattet.

Haftungsausschluss: Sämtliche Angaben in dieser Zeitschrift erfolgen trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der Autoren, der Herausgeber sowie des Verlags ist ausgeschlossen.

Grafisches Konzept: Michael Fürsinn für buero8, 1070 Wien (buero8.com).

Covergestaltung: bauer – konzept & gestaltung, 1040 Wien (erwinbauer.com).

Gedruckt auf chlorfrei gebleichtem Papier.

Impressum abrufbar unter www.manz.at/impressum



Bitte warten . . .

ÖBI 2015/32

Wer angenommen hatte, das einheitliche Patentgericht würde seine Arbeit in den Jahren 2015/2016 aufnehmen, wurde vorerst durch 544 Abgeordnete zum Britischen Unterhaus enttäuscht, die nach dem unerwartet deutlichen Wahlgewinn der Konservativen für die Abhaltung eines Referendums über den Verbleib des Vereinigten Königreichs, einschließlich Schottlands, in der EU gestimmt haben. Nur 43 Abgeordnete waren dagegen. Damit dürfte sich die bis Ende 2015 beabsichtigte Ratifikation der Abkommen über das Einheitspatent und das einheitliche Patentgericht dem politischen Fahrplan Großbritanniens unterordnen und nach Expertenmeinung wohl frühestens 2017 erfolgen.

Sollte Großbritannien aus der EU austreten, wäre das zwar nicht das Ende des Einheitspatents, weil die Stelle von Großbritannien als einem der drei Mitgliedstaaten mit der höchsten Anzahl an europäischen Patenten von den Niederlanden eingenommen würde, deren Ratifikation bereits auf dem Weg ist. Die Ratifikation Deutschlands wird erwartet. Über den Londoner Sitz des Einheitsgerichts wäre allerdings gesondert politisch zu entscheiden. Zu vermeiden wäre dabei ein erneuter Ratifikationsprozess in allen Ländern.

Die Verzögerung des Systems kann zur Komplementierung genützt werden. Zunächst erhalten Italien und Spanien nach der Abweisung der Klagen Spaniens durch den EuGH (C-146/13 und C-147/13) ausreichend Zeit, um alle Abkommen zu unterzeichnen. Italien ist innenpolitisch bereits auf dem Weg. Für die Fertigstellung des IT-Systems und die Nominierung von Richtern erweist sich der Zeitgewinn ebenfalls als positiv. Nicht zuletzt wird ab sofort der Rechenstift ausgiebig regieren. Der Konsultationsprozess hat nach der Veröffentlichung der zu erwartenden Gerichtsgebühren im Mai dieses Jahres und der revidierten Vorschläge des Europäischen Patentamts über die Jahresgebühren Fahrt aufgenommen. Von einer geringen Gebühr für ein „opting-out“ bis zu den Kosten einer Klage auf Nichtigerklärung oder eines Verfahrens über einen Nichtigkeits Einspruch in der Höhe von etwa € 20.000,- reicht die Palette. Für die Mitgliedstaaten von Bedeutung sind die beiden Jahresgebührenvorschläge des Europäischen Patentamts, die revidierten TOP 4 und TOP 5 (Orientierung an den Gebühren der vier oder fünf prominentesten EPO-Mitgliedstaaten). Gebühren von € 350,- im zweiten Jahr bis zu € 4.855,- bzw € 5.500,- im 20. Jahr sind vorgesehen. Bei der Gebührenfestsetzung reichen allerdings Vergleiche mit dem deutschen System für eine seriöse Beurteilung nicht aus.

Alle Verzögerungen, auch die in das System eingebauten, führen dazu, dass sich der Erfolg des zentralisierten Systems vermutlich erst einer zukünftigen Generation von Beteiligten offenbaren wird.

Walter Holzer

→ Editorial 153
Bitte warten ...
Von Walter Holzer

Beiträge

→ Zur Beweislast im Lösungsverfahren bei Marken,
 die aufgrund eines Verkehrsgeltungsnachweises eingetragen wurden 156
 Nach der Vorabentscheidung *Oberbank (Sparkassen-Rot)* des EuGH ist ein erbrachter Verkehrsgeltungsnachweis für den Markeninhaber kein Schutzbrief mehr für die Vermutung der Rechtsbeständigkeit seiner Marke.
Von David Plasser

→ Die Reformbedürftigkeit der §§ 66 ff UrhG 158
Ausübende Künstler und Veranstalter im Fokus
 Die nicht mehr zeitgemäßen Regelungen der §§ 66 ff UrhG bedürfen einer Überarbeitung. Der Beitrag erörtert die Reformbedürftigkeit der Leistungsschutzrechte von Künstlern und Veranstaltern in Anlehnung an den Entwurf zur Urh-Nov 2015.
Von Alexandra Hohenbruck

ÖBI-Leitsätze

→ ÖBI-Leitsätze 2015/29–33 164

EGMR 2. 4. 2015, 63629/10 und 60567/10 165
Mit Anmerkung von Heinrich Kühnert

Bericht

→ Überblick über die markenrechtliche Rsp des OLG Wien als Rechtsmittelgericht gegen patentamtliche Entscheidungen 166
Fortsetzung zu ÖBI 2015/14, 63
Von David Plasser

Rechtsprechung

→ Synflorix II – Schutzzertifikat für ein Trägerprotein? 168
 OGH 22. 4. 2015, 4 Ob 20/15 t
Mit Anmerkung von Gerwin Haybäck

→ Akteneinsicht Bankomatvertrag – Zur Einsicht in Akten des Kartellverfahrens . . 171
 KOG 28. 11. 2014, 16 Ok 9/14 f
Mit Anmerkung von Astrid Ablasser-Neuhuber

→ Vergütung für Trägermaterial IV/Musik-Handys – Neues zur Trägervergütung . . 178
 OGH 22. 4. 2015, 4 Ob 226/14 k
Mit Anmerkung von Roman Heidinger

- ligaportal.at – Zur Weiterverwendung „wesentlicher Teile“ einer Datenbank . . . 183
 OGH 24. 3. 2015, 4 Ob 206/14 v
 Mit Anmerkung von *Manfred Büchele*
- Art & Allposters – Zur Erschöpfung des Verbreitungsrechts 188
 EuGH 22. 1. 2015, C-419/13, *Art & Allposters International BV/Stichting Pictoright*
 Mit Anmerkung von *Christian Handig*

Bericht

- LIGA für Wettbewerbsrecht – Kongress 2014. 193
 Die Internationale LIGA für Wettbewerbsrecht (LICD) hielt ihren jährlichen Kongress
 von 18. bis 21. 9. 2014 in Turin ab.
 Von *Rainer Tahedl*

Standards

- Impressum 153
- Buchbesprechungen 194
- Zeitschriftenübersicht 196



Auf Augenhöhe mit dem VfGH

4. Auflage 2015. XXIV, 558 Seiten.
 Geb. EUR 148,-
 ISBN 978-3-214-01082-9

Holzinger · Hiesel

Verfahren vor den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts

Band I: Verfassungsgerichtsbarkeit, 4. Auflage

- Normen aktuell auf **Stand Februar 2015**: maßgebliche Bestimmungen des B-VG; VfGG; Geschäftsordnung des VfGH; inklusive aller letzten Novellen ua zu U-Ausschüssen, „Gesetzesbeschwerde“ und Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Rechtsprechung in **rund 2.500 Leitsätzen** auf den Punkt gebracht: sorgfältig gesichtet, thematisch gegliedert und übersichtlich geordnet
- **Anmerkungen** und Literaturverweise in praktischen Maßen

MANZ'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung GmbH
 TEL +43 1 531 61 100 FAX +43 1 531 61 455 bestellen@manz.at Kohlmarkt 16 · 1014 Wien www.manz.at

MANZ